

**Bericht des Vorstands
der AMAG Austria Metall AG
gemäß § 65 Abs 1b iVm § 170 Abs 2 und § 153 Abs 4 AktG
(Erwerb und Veräußerung eigener Aktien)**

Die Punkte 10a und 10b der Tagesordnung der 11. ordentlichen Hauptversammlung der AMAG Austria Metall AG ("AMAG") mit dem Sitz in Ranshofen, politische Gemeinde Braunau am Inn, und der Geschäftsanschrift Lamprechtshausener Straße 61, 5282 Braunau am Inn, Ranshofen, sehen vor:

- 10a) Beschlussfassung über die neuerliche Ermächtigung des Vorstands bis maximal 30 Monate ab dem Tag der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben, gegebenenfalls zur Einziehung eigener Aktien, sowie über die Festsetzung der Rückkaufsbedingungen unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Juli 2020 zum Tagesordnungspunkt 11a erteilten entsprechenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien;**
- 10b) Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrecht) der Aktionäre zu beschließen unter Widerruf der mit Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Juli 2020 zum Tagesordnungspunkt 11b erteilten entsprechenden Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge nachfolgende Beschlüsse zu Punkt 10a der Tagesordnung fassen:

- Der Vorstand wird für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung an gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 sowie Absatz 1a und 1b Aktiengesetz – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 21. Juli 2020 – ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, wobei der niedrigste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert 25% unter dem gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms und der höchste beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert 25% über dem gewichteten durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 20 Börsetage vor Beginn des entsprechenden Rückkaufprogramms beträgt, sowie zur Festsetzung der Rückkaufsbedingungen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufsprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben*

über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach insgesamt bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals ausüben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben börslich oder außerbörslich erfolgen. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

2. *Der Vorstand wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen oder wieder zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Ziffer 7 Unternehmensgesetzbuch) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.*
3. *Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Einziehung der eigenen Aktien ergeben, zu beschließen.*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge nachfolgende Beschlüsse zu Punkt 10b der Tagesordnung fassen:

1. *Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren vom Tag der Beschlussfassung an ermächtigt, gemäß § 65 Absatz 1b Aktiengesetz – unter gleichzeitiger Aufhebung der diesbezüglichen Hauptversammlungsbeschlüsse vom 21. Juli 2020 – für die Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot festzusetzen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.*

Im Hinblick auf die Ermächtigung des Vorstands, ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung den Erwerb oder die Veräußerung eigener Aktien der Gesellschaft auch auf andere gesetzlich zulässige Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, auch unter Ausschluss des mit der Veräußerung einhergehenden Wiederkaufsrechts der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen, und der damit mit einem Bezugsrechtsausschluss vergleichbaren Beschlusslage, hat der Vorstand gemäß § 65 Abs 1b iVm § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht darüber vorzulegen.

Der mögliche Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre bei der Wiederveräußerung eigener Aktien sowie die mögliche Einziehung der Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung sind insbesondere aus folgenden Gründen im Interesse der Gesellschaft erforderlich, angemessen und sachlich gerechtfertigt:

Zum Ausschluss des (umgekehrten) Bezugsrechts

1. Entsprechend ihrer strategischen Ausrichtung bieten sich der Gesellschaft im Rahmen ihrer beabsichtigten Expansions- und Akquisitionspolitik immer wieder Möglichkeiten, neue Beteiligungen zu erwerben. Der Erwerb bestehender Unternehmen ist häufig von Vorteil (etwa im Vergleich zur Gründung einer "eigenen" Tochtergesellschaft oder Niederlassung), weil er etwa einen raschen Markteintritt, den Erwerb eines bereits bestehenden Kundenstocks und die Übernahme von mit dem lokalen Markt vertrauten Mitarbeitern ermöglicht.
2. Eigentümer attraktiver Akquisitionsobjekte fordern vermehrt als Gegenleistung für die Übertragung der Beteiligungen an die Gesellschaft einen Teil des von der Gesellschaft für den Erwerb zu leistenden Entgelts in Form einer Beteiligung (Aktien) an der Gesellschaft. Durch die Gewährung eigener Aktien kann oftmals auch ein günstigerer Kaufpreis erzielt werden als bei einer "reinen" Barzahlung. Eine flexible und rasche Reaktion des Vorstandes in solchen Konstellationen, insbesondere wenn das Akquisitionsobjekt in einem Bieterverfahren mehreren interessierten Bietern angeboten wird, ist essentiell, um sämtliche Marktangebote optimal nutzen und für die Gesellschaft interessante Akquisitionen durchführen zu können. So kann es notwendig sein, dass die Gesellschaft rasch und flexibel Aktien der Gesellschaft an Eigentümer attraktiver Akquisitionsobjekte ausgibt, sodass somit eigene Aktien der Gesellschaft als "Transaktionswährung" für solche Akquisitionen verwendet werden können.
3. Die Verwendung eigener Aktien als "Transaktionswährung" kann auch den Liquiditätsbedarf der Gesellschaft für Akquisitionen reduzieren, was wiederum Vorteile für die Gesellschaft und auch die Aktionäre mit sich bringt.
4. Darüber hinaus kann die Veräußerung von eigenen Aktien die Abwicklung der Transaktion beschleunigen, weil bestehende Aktien verwendet werden können und nicht erst neue Aktien – im Rahmen einer vergleichsweise aufwändigen Sach- oder auch Barkapitalerhöhung – geschaffen werden müssen. Gerade die Einräumung eines Wiederkaufsrechts würde eine zeit- und kostenintensive Abwicklung erfordern, wodurch sich gerade ergebende Marktchancen von der Gesellschaft nicht genutzt werden könnten.
5. Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der bestehenden Aktionäre würde den Vorstand sohin beispielsweise in die Lage versetzen, veräußerungswilligen Eigentümern geeigneter Akquisitionsobjekte solche eigenen Aktien direkt als Gegenleistung anzubieten. Dieser Fall hat vor allem bei Akquisitionen praktische Bedeutung, bei denen dem jeweiligen Veräußerer aus strategischen oder anderen unternehmenspolitischen Gründen eine kleinere Beteiligung an der Gesellschaft eingeräumt werden soll. Zu beachten ist, dass aufgrund der Beschränkung beim Erwerb eigener Aktien – nämlich auf insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft – ein Veräußerer eines Unternehmens aufgrund dieses Vorgangs keine wesentliche Beteiligung an der Gesellschaft erwerben kann.

6. Um eine flexible Akquisition zu ermöglichen, ist es mitunter notwendig, die Veräußerung der eigenen Aktien rasch und ohne Durchführung eines vergleichsweise aufwändigen Veräußerungsprogramms und unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre der Gesellschaft durchzuführen und die eigenen Aktien somit unter Umständen ausschließlich veräußerungswilligen Eigentümern von Akquisitionsobjekten oder strategischen Partnern zukommen zu lassen. Es sollte daher in solchen Fällen das Recht der Aktionäre auf Erwerb eigener Aktien ausgeschlossen sein.
7. Der Vorstand soll daher die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter anderem jeweils auch zur Umsetzung seiner Unternehmens-, Wachstums- und Akquisitionspolitik einsetzen können, wobei in diesen Fällen jeweils der Ausschluss des allgemeinen Wiederkaufsrechts der Aktionäre erforderlich ist, um das unternehmenspolitische Ziel zu erreichen.
8. Bei der vorgesehenen Veräußerungsermächtigung an den Vorstand auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit überwiegt aus den oben angeführten Gründen insgesamt das Gesellschaftsinteresse gegenüber dem Interesse von Aktionären und sie erscheint daher sachlich gerechtfertigt. Die vorgesehene Verwendungs- bzw. Veräußerungsermächtigung an den Vorstand steht darüber hinaus im Einklang mit der gesetzlichen Wertung, eigene Aktien der Gesellschaft nicht bei der Gesellschaft zu belassen, sondern diese wieder dem Markt zuzuführen.
9. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es durch den Erwerb von eigenen Aktien nicht zu einer "typischen" Verwässerung der Aktionäre, wie z.B. bei Sachkapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss, kommt:

Zunächst "erhöht" sich nämlich der Anteil der Aktionäre, die ihre Aktien nicht der Gesellschaft anbieten, bzw. die Stimmkraft aus diesen Aktien nur dadurch, dass die Gesellschaft eigene Aktien zurückerwirbt und die Rechte aus diesen Aktien ruhen, solange sie von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten werden.

Eine mit einem Verwässerungseffekt vergleichbare Reduktion der Anteilsbeteiligung eines Aktionärs tritt erst dadurch ein, dass die Gesellschaft die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre wieder veräußert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieser Verwässerungseffekt mit der vorherigen Erhöhung der Anteilsbeteiligung des Aktionärs einhergeht. Aktionäre haben nämlich im Fall einer solchen Veräußerung wieder jenen Status inne, den sie vor dem Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft hatten.

Aufgrund der Beschränkung beim Erwerb eigener Aktien auf insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft ist der Erwerb einer "beherrschenden" Beteiligung an der Gesellschaft durch einen Dritten ausgeschlossen.

10. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Aktienrückerwerb in Entsprechung von § 65 Abs 1b AktG erfolgen muss; soweit der Rückerwerb über die Börse oder durch öffentliches Angebot erfolgt, erhalten dadurch alle Aktionäre nicht nur ein

"Ausstiegsrecht", sondern bei Ausübung dieses Rechts auch zusätzliche Liquidität. Kursstabilisierende Effekte, die ein Aktienrückkauf haben kann, sind ebenso valide, im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre liegende Gründe für einen möglichen Aktienrückkauf.

11. Der Vorstand wird die Ermächtigung, eigene Aktien auch auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen, nur dann ausnutzen, wenn sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zudem wird der Gegenwert für die veräußerten eigenen Aktien vom Vorstand unter voller Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Ebenso wird der Vorstand die beim Erwerb und/oder bei der Veräußerung (mit oder ohne Ausschluss der Kaufmöglichkeit der Aktionäre) einzuhaltenden aktien- und börsenrechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten.
12. Zudem wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vorstand sowohl bei der Festsetzung der Veräußerungsbedingungen und der Durchführung des Rückerwerbs der eigenen Aktien als auch im Falle einer späteren Veräußerung eigener Aktien – unabhängig davon, ob diese über die Börse, durch ein öffentliches Angebot oder auf andere Weise erfolgt – an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden ist. Dadurch werden die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre besonders gewahrt.
13. Der Vorstand wird nach Beschlussfassung über die Art der Veräußerung der eigenen Aktien einen entsprechenden Bericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlichen.

Einziehung von Aktien

1. Der Vorstand soll ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Dies ist gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zulässig, weil das Gesetz über das weitere Schicksal einmal zulässig erworbener eigener Aktien keine zwingenden Vorgaben enthält. Für die Gesellschaft und ihre Aktionäre kann die Einziehung der eigenen Aktien insbesondere bilanzielle Vorteile haben, weil auch für eigene Aktien Rücklagen gebildet werden müssen.
2. Sollten die einmal zulässig erworbenen eigenen Aktien nicht mehr benötigt werden und sollte es keine bessere Verwendungsmöglichkeit als deren Einziehung geben, so ist die Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung der eigenen Aktien ein geeignetes Mittel, um die zeit- und kostenintensive Abhaltung einer weiteren Hauptversammlung, die diese Maßnahmen beschließen müsste, zu vermeiden.
3. Im Übrigen würde eine Einziehung zu einer Verringerung von ausgegebenen Aktien führen und damit auch zu einem höheren Anteilswert der verbleibenden Aktien.

4. Der Vorstand wird die Ermächtigung, einmal zulässig erworbene eigene Aktien einzuziehen, nur dann ausnutzen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ebenso wird der Vorstand die bei der Einziehung eigener Aktien einzuhaltenden aktien- und börsenrechtlichen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten beachten.
5. Der Vorstand wird nach Beschlussfassung über die Einziehung der eigenen Aktien einen entsprechenden Bericht gemäß den gesetzlichen Vorschriften veröffentlichen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend stellt der Vorstand bei Abwägung aller angeführten Umstände fest, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft eigene Aktien über die Börse, durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art zu erwerben oder gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern, auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit, in den beschriebenen Grenzen erforderlich, angemessen und im Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Ranshofen, am 21.03.2022



Mag. Gerald Mayer
Vorstandsvorsitzender



Priv.-Doz. DI Dr. Helmut Kaufmann
Technikvorstand



Dipl.-Ing. Victor Breguncci, MBA
Vertriebsvorstand